

Bericht von der 174. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 9. November 2016 in München

Die 174. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen wurde als Sondersitzung einberufen, um den Vorschlag des Vermittlungsverfahren vom 13.10.2016 für eine freiwillige Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses zu beschließen.

Die Kommission fasste folgenden Beschluss, als „Empfehlung der Kommission für eine freiwillige Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses an alle Rechtsträger“, die das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) anwenden:

„Die Katholische Kirche als Dienstgeber fühlt sich in besonderer Weise der Förderung der Familie und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet. In diesem Bereich sind schon wichtige Dinge umgesetzt worden. Es bestehen jedoch noch ungenutzte Handlungsspielräume. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der Bay. Diözesen („Kommission“) den das ABD anwendenden Rechtsträgern, ihren Beschäftigten als freiwillige Leistung für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung gem. § 3 Nr. 33 EStG einen Kinderbetreuungszuschuss zu gewähren. Um die Umsetzung zu erleichtern, hält es die Kommission für sinnvoll, wenn die Diözesen geeignete Rahmenrichtlinien für ihren Bereich formulieren.“

Aus Sicht der Mitarbeiterseite bietet der Vermittlungsvorschlag eine Grundlage dafür, dass alle ABD anwendenden Rechtsträger ihren Beschäftigten als freiwillige Leistung für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung gem. § 3 Nr. 33 EStG einen Kinderbetreuungszuschuss gewähren. Die Mitarbeiterseite geht davon aus, dass zumindest alle Diözesen und die unter die Stiftungsaufsicht fallenden kirchlichen Rechtsträger, eine entsprechende Umsetzung dieses im ABD, Teil F, 12. abgedruckten Regelung, entsprechend umsetzen.

Die betroffenen kirchlichen Beschäftigten rufen wir auf, mit einem entsprechenden formlosen Antrag, die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses bei ihrem kirchlichen Arbeitgeber zu beantragen.

Kaufbeuren, den 17. Januar 2017

Hans Reich, Sprecher der Mitarbeiterseite